



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

329
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

200. Jahrgang

Köln, 3. August 2020

Nummer 31

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	E	Sonstiges
371.	Satzung für die Medizin Campus Düren AöR (nachfolgend „Anstalt“ genannt) Seite 330	377.	Liquidation h i e r : Große Höhnerpöpper KG e. V. Seite 336
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	378.	Liquidation h i e r : Gesprächs- und Arbeitskreis Geistiges Eigentum e. V. Seite 336
372.	Bekanntmachung der Sieg Fischerei-Genossenschaft Hennef Seite 334	379.	Liquidation h i e r : Kosh Deutschland e. V. Seite 336
373.	Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 211 im Gebiet der Gemeinde Vettweiß, OT Ginnick Seite 334	380.	Liquidation h i e r : Bürgerverein St. Florian Auenheim 1991 e. V. Seite 336
374.	Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 115 im Gebiet der Stadt Mechernich, OT Weyer Seite 335	381.	Berichtigung zum Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 34/2019 Amtlicher Teil, B, lfde. Nr. 427, S. 302 ff. Seite 336
375.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 335		
376.	Vorstandsbeschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches Seite 335		

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen,** **Verfügungen und Bekanntmachungen** **der Bezirksregierung**

371. Satzung für die **Medizin Campus Düren AöR** **(nachfolgend „Anstalt“ genannt)**

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1 Satz 1, 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), § 5 Abs. 1 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23), §§ 27, 28 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), sowie der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung – KUV) vom 24. Oktober 2001 (GV. NRW. S. 773), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. September 2014 (GV. NRW. S. 616), haben der Kreistag des Kreises Düren in seiner Sitzung am 23. Juni 2020 und der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 17. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Kreis Düren und die Stadt Düren sind zu jeweils 50 % an der gemeinnützigen Dürener Krankenhaus GmbH beteiligt. Zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung gründen die Kommunen ein gemeinsames Kommunalunternehmen im Sinne der §§ 114 a GO NRW und 27 GkG.

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

1. Die Medizin Campus Düren AöR ist ein gemeinsames Kommunalunternehmen des Kreises Düren und der Stadt Düren in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 27 Abs. 1 GKG NRW. Die Anstalt wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Die Anstalt führt den Namen „Medizin Campus Düren AöR“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
3. Die Anstalt hat ihren Sitz in Düren, Bismarckstraße 16.
4. Das Stammkapital beträgt 50 000,- €. Das Stammkapital zu jeweils 50 % von den Trägern Kreis Düren und Stadt Düren wie folgt eingebracht:

Kreis Düren: 25 000,- €

Stadt Düren: 25 000,- €

§ 2

Gegenstand der Anstalt öffentlichen Rechts

1. Gegenstand der Anstalt ist die Finanzierung, der Bau und die Bewirtschaftung von Immobilien, die der Krankenhaus Düren gGmbH als gemeinsames Tochterunternehmen von Kreis und Stadt Düren in der Ausübung ihrer Geschäftsfelder dienlich sind.
2. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann das gemeinsame Kommunalunternehmen
 - a. die erforderlichen Grundstücksflächen und Immobilien erwerben
 - b. alle hiermit zusammenhängende oder dem Unternehmensziel förderlichen Aufgaben und Tätigkeiten wahrnehmen (wie z. B. Finanzierung, Bau, Verpachtung und Vermietung, Bewirtschaftung)
3. Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das gemeinsame Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen.

§ 3

Organe

1. Organe der Anstalt sind
 - a. der Vorstand (§ 4)
 - b. der Verwaltungsrat (§ 5).
2. Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Träger Kreis Düren und Stadt Düren.
3. Die Befangenheitsvorschriften der §§ 28 KrO und 31 GO NRW gelten entsprechend.

§ 4

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung der Anstalt befugt. Der Verwaltungsrat kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und einen oder mehrere Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen nach § 181 BGB befreien.

Der Verwaltungsrat kann ein Mitglied zum Sprecher des Vorstandes bestellen. Zudem legt er auch die Geschäftsbereiche der einzelnen Mitglieder fest und gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung.

2. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine (auch wiederholte) erneute Bestellung ist zulässig.
3. Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
4. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

5. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
6. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Träger haben können, sind sie und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
7. Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und des diesem beigefügten Stellenplans. Die Entscheidungen über die Einstellung von Beschäftigten des der beamtenrechtlichen Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt entsprechenden Tarifbereichs sind dem Verwaltungsrat vorbehalten.

§ 5 Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus den Hauptverwaltungsbeamten der Träger Kreis Düren und Stadt Düren und acht weiteren Mitgliedern, von denen jeder Träger vier benennt.

Sofern bei der Stadt Düren ein Beigeordneter bestellt ist, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören, vertritt dieser anstelle des Bürgermeisters die Stadt Düren im Verwaltungsrat. Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, entscheidet der Bürgermeister.

Für die weiteren Mitglieder werden Vertreter bestellt; der Landrat des Kreises Düren wird durch den von ihm vorgeschlagenen Bediensteten des Kreises Düren vertreten; der Bürgermeister der Stadt Düren bzw. der die Stadt Düren vertretende Beigeordnete wird durch einen von ihm vorgeschlagenen Bediensteten der Stadtverwaltung Düren vertreten.

2. Den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und seinen Stellvertreter wählt der Verwaltungsrat aus seinen Reihen.
3. Die acht weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter werden vom Kreistag bzw. vom Stadtrat aus ihren jeweiligen Mitgliedern und sachkundigen Bürgern gewählt.
4. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates endet mit dem Ende der Wahlperiode des Kreistages bzw. des Stadtrates oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus ihm. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zur Bestellung der neuen Mitglieder durch den Kreistag bzw. durch den Stadtrat weiter aus.
5. Der Verwaltungsrat hat den Trägern Kreis Düren und Stadt Düren auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.

6. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Teilnahme an den Verwaltungsratssitzungen eine Aufwandsentschädigung je Sitzung. Die Höhe dieser Aufwandsentschädigung legen die Träger Kreis Düren und Stadt Düren fest. Weitere Aufwandsentschädigungen sind nicht vorgesehen.
7. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Die Kämmerer des Kreises Düren und der Stadt Düren oder ein von ihnen benannter Beamter oder Beschäftigter der jeweiligen Gebietskörperschaft können an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Für sie gilt die Verschwiegenheitsverpflichtung des § 4 KUV gleichermaßen.
9. Die Geschäftsführung der Krankenhaus gGmbH kann an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Für sie gilt die Verschwiegenheitsverpflichtung des § 4 KUV gleichermaßen.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
2. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
3. Folgende Rechtsgeschäfte und Handlungen des Vorstandes bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates:
 - a. Verfügungen und Verpflichtungen, die über den Rahmen des laufenden Geschäftsverkehrs bzw. des gewöhnlichen Rechtsverkehrs hinausgehen und deren Gegenstand im Einzelfall den in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegten Betrag überschreiten;
 - b. die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern sie die in der Geschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen für den Vorstand übersteigen;
 - c. die Aufnahme von Darlehen und Krediten jeder Art, sofern im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegter Betrag überstiegen wird;
 - d. der Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen für eine längere Dauer als ein Jahr, sofern der jährliche Zins den in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegten Betrag übersteigt;
 - e. die Führung eines Rechtsstreits, soweit der Streitwert die in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegte Wertgrenze übersteigt;
 - f. der Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
4. Der Verwaltungsrat entscheidet über die in den §§ 114a GO NRW, 27 und 28 GkG und der KUV genannten Angelegenheiten sowie über:

- a. die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen und die Veränderung der Beteiligung;
- b. die Bestellungen und Abberufungen des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes und die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Vorstand;
- c. den Erlass, die Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
- d. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
- e. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer der Anstalt;
- f. die Bestellung des Abschlussprüfers;
- g. die Feststellung des Jahresabschlusses;
- h. die Ergebnisverwendung;
- i. die Entlastung des Vorstandes;
- j. Rechtsgeschäfte der Anstalt im Sinne des § 111 GO NRW.

In den Fällen der Buchstaben a und j bedarf es der Zustimmung der Vertretungen aller Träger.

5. Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt die Anstalt gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 KUV auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist. Soweit bis zur ersten Wahl eines Vorsitzenden noch kein Vorstand bestellt ist, wird die Anstalt gemeinschaftlich von den Hauptverwaltungsbeamten der Träger vertreten.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen teil.
2. Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies zwei ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
3. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Im Verhinderungsfall wird die Sitzung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.
4. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. de-

ren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

5. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
6. Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
7. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Er hat ein selbstständiges Antrags- und Rederecht.
9. Über die Sitzungen des Verwaltungsrates und die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. Diese werden von dem Vorsitzenden, einem Vorstandsmitglied und der Schriftführung unterzeichnet. Die Niederschriften sind nach ihrer Fertigstellung unverzüglich allen Mitgliedern des Verwaltungsrates zu übersenden. Werden gegen eine Niederschrift innerhalb von zehn Tagen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt. Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu richten.
10. Die Kammereien von Kreis Düren und Stadt Düren erhalten zudem parallel zu den anderen Mitgliedern die Einladungen zu den Sitzungen samt Anlagen, die gefassten Beschlüsse und alle Niederschriften.

§ 8

Verpflichtungserklärung

1. Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Medizin Campus Düren AÖR“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
2. Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes; andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungswesen

1. Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO NRW entsprechend.
2. Der Vorstand hat jährlich einen Wirtschaftsplan vorzulegen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem

Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan sind ein Stellenplan und eine Stellenübersicht entsprechend § 8 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) beizufügen. Der Wirtschaftsplan ist dem Verwaltungsrat so rechtzeitig zur Feststellung vorzulegen, dass sie vor Beginn des Planjahres erfolgen kann. Der Wirtschaftsplan ist gleichzeitig den Kammereien der Träger Kreis Düren und Stadt Düren zuzuleiten.

3. Die Betragsgrenze nach § 18 Abs. 5 KUV NW, bei dessen Überschreitungen Mehrauszahlungen der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen, wird auf 200000,- € festgesetzt.
4. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen.
5. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Kammereien der Träger zuzuleiten. Im Übrigen ist § 27 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung zu beachten.
6. Den Trägern stehen die Rechte aus § 116 Abs. 6 Satz 2 GO NRW zu. Die Anstalt öffentlichen Rechts hat die benötigten Informationen und Nachweise auf entsprechende Anforderung hin zuzuleiten.
7. Die Vorschriften zu öffentlichen Bekanntmachungen der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach der entsprechenden Vorschrift der Hauptsatzung des Trägers Kreis Düren in der jeweils geltenden Fassung. Die Stadt Düren hat in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf diese Veröffentlichungen hinzuweisen.
8. Die Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung NRW (KUV NRW) sind anzuwenden.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 11

Bekanntmachung des gemeinsamen Kommunalunternehmens

Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln; seine Dauer ist nicht beschränkt.

§ 12

Auflösung

1. Die Auflösung der Anstalt bedarf übereinstimmender Beschlüsse der Vertretungen der beiden Träger Kreis Düren und Stadt Düren.
2. Im Falle der Auflösung der Anstalt gelten folgende Regelungen:
 - a) Das nach der Abwicklung der Anstalt verbleibende Vermögen fällt gemäß dem Verhältnis ihrer Anteile

am Stammkapital der Anstalt an die Anstaltsträger Kreis Düren und Stadt Düren. Konkrete Regelungen zur Verteilung des Vermögens, insbesondere der nicht liquiden Mittel, treffen die Anstaltsträger untereinander.

- b) Falls nach der Abwicklung der Anstalt offene Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnisse bestehen, übernehmen die Anstaltsträger Kreis Düren und Stadt Düren diese unter Berücksichtigung vorrangiger Sicherheiten und im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital zueinander. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, erklären sie die gesamtschuldnerische Haftung für diese Sachverhalte. Konkrete Regelungen zur Verteilung, treffen die Anstaltsträger untereinander.
- c) Das zum Zeitpunkt der Auflösungsbeschlüsse in der Anstalt beschäftigte Personal wird von den Trägern Kreis Düren und Stadt Düren im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital übernommen. Konkrete Regelungen zur Übernahme regeln die Anstaltsträger untereinander.
- d) Können sich die Anstaltsträger Kreis Düren und Stadt Düren bezüglich der Verteilungen nach den Absätzen a) bis c) nicht einigen, legen sie die offenen Sachverhalte der Bezirksregierung Köln zur Entscheidung vor.
- e) Die Träger können durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Vertretungen abweichende Regelungen treffen.

§ 13

Schlussbestimmungen

1. Der Public Corporate Governance Kodex (Beteiligungsrichtlinie) für Beteiligungen des Kreises Düren ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und umzusetzen. Sie ist gegenüber beiden Trägern gleichermaßen anzuwenden.
2. Die Gesamtabschlussrichtlinien der Träger sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und anzuwenden.
3. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft.

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 17. Juni 2020 sowie der Kreistag des Kreises Düren in seiner Sitzung am 23. Juni 2020 haben gem. § 27 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) übereinstimmend die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts zur Bewirtschaftung des medizinischen Infrastrukturvermögens als gemeinsames Kommunal-

unternehmen beschlossen. Gegenstand der Anstalt ist die Finanzierung, der Bau und die Bewirtschaftung von Immobilien, die der Krankenhaus Düren gGmbH als gemeinsames Tochterunternehmen von Stadt Düren und Kreis Düren in der Ausübung ihrer Geschäftsfelder dienlich sind.

Gleichzeitig wurde die vorstehende Unternehmenssatzung beschlossen.

Die Beschlüsse über die Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Medizin Campus Düren AöR“ sowie über die Unternehmenssatzung werden hiermit gemäß § 27 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 29 Abs. 1 Satz 2 und § 27 Abs. 5 Satz 1 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt und die Unternehmenssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Ziff. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW, SGV NRW 2023), bzw. § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW, SGV NRW 2021) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – weise ich auf Folgendes hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW, der GO NRW, bzw. der KrO NRW beim Zustandekommen der Unternehmenssatzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss, bzw. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis, bzw. der Stadt / Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 21. Juli 2020

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.4

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2020, S. 330

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

372. Bekanntmachung der Sieg Fischerei-Genossenschaft Hennef

Einladung
zur Genossenschaftsversammlung der
Sieg Fischerei-Genossenschaft
am Freitag, dem 28. August 2020, um 15 Uhr
im Schloß Auel, Raum Kurland
Haus Auel 1, 53797 Lohmar-Wahlscheid
Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Tätigkeitsbericht 2019 des Geschäftsführers
4. Kassenbericht 2019
5. Bericht (zu TOP 4) des Rechnungsprüfungsamtes des Rhein-Sieg-Kreises und Bericht über die interne Kassenprüfung
6. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
7. Wahl des Vorstandes
8. Haushaltsplan 2020
9. Bestellung Gewässer- und Fischereiaufsicht
10. Gastvortrag Hr. Prof. Lohmar „Kormoranvergrämung an der Sülz“
11. Anfragen und Mitteilungen

Die Verzeichnisse der Mitglieder, der Werte der einzelnen Fischereirechte einschl. der Grundlagen der Bewertung, Anteil und Umfang des Stimmrechts gem. § 4 der Satzung liegen in der Geschäftsstelle der SFG zur Einsicht aus.

Verhinderungen sind rechtzeitig unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung durch Vollmacht zu erklären. Personengemeinschaften und juristische Personen müssen sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Alle Vollmachten bedürfen der Schriftform.

Hennef, den 20. Juli 2020

gez.
Bernd Schwo n t z e n
(Vorsitzender)

gez.
Wilhelm K r e u t z m a n n
(Geschäftsführer)

ABl. Reg. K 2020, S. 334

373. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 211 im Gebiet der Gemeinde Vettweiß, OT Ginnick

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
L211/41.02.04/BS_42090/VE(44)

In der Gemeinde Vettweiß, OT Ginnick, Kreis Düren, Regierungsbezirk Köln ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 211 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 211 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Gemeinde Vettweiß und der Bezirksregierung Köln wie folgt neu festgesetzt:

- 1.) von NK 5305 005 O nach NK 5205 030 C
von Station 1,530 nach Station 1,499
(Länge: 0,031 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom

1. September 2020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 in 52064 Aachen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 21. Juli 2020

Im Auftrag
gez. Benjamin P i e r

ABl. Reg. K 2020, S. 334

374. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 115 im Gebiet der Stadt Mechernich, OT Weyer

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
L115/41.02.04/BS_42090/VE(44)

In der Stadt Mechernich, OT Weyer, Kreis Euskirchen, Regierungsbezirk Köln ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 115 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 115 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Mechernich und der Bezirksregierung Köln wie folgt neu festgesetzt:

- 1.) von NK 5405 038 O nach NK 5405 017 O
von Station 1,358 nach Station 1,294
(Länge: 0,064 km)
- 2.) von NK 5405 038 O nach NK 5405 017 O
von Station 1,935 nach Station 1,982
(Länge: 0,047 km)
(Gesamtlänge: 0,111 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 1. September 2020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 in 52064 Aachen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 21. Juli 2020

Im Auftrag
gez. Benjamin P i e r

ABl. Reg. K 2020, S. 335

375. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Heinsberg

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3400582130, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, wird für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 16. Juli 2020

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 335

376. Vorstandsbeschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz, wird das Sparkassenbuch der Sparkasse Leverkusen mit der Kontonummer 3001266281 hiermit für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 20. Juli 2020

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 335

E Sonstiges

**377. Liquidation
h i e r : Große Höhnerpöpper KG e. V.**

Der Verein Große Höhnerpöpper KG e.V. mit dem Sitz in Lohmar-Wahlscheid, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg zu VR 3084, ist aufgelöst.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden. Die Anschrift lautet: Marlies Gilsdorf, wohnhaft in 53797 Lohmar, Heiligenstock 22.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2020, S. 336

**378. Liquidation
h i e r : Gesprächs- und Arbeitskreis
Geistiges Eigentum e. V.**

Der Verein (VR 17438 beim AG Köln) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2020, S. 336

**379. Liquidation
h i e r : Kosh Deutschland e. V.**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 5653 eingetragene „Kosh Deutschland e. V.“ mit Sitz in Stolberg ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden. Anschrift des Liquidationsvereins: c/o Herrn Georg Hubert Braun, 52223 Stolberg, Wilhelmbusch 55.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 336

**380. Liquidation
h i e r : Bürgerverein
St. Florian Auenheim 1991 e. V.**

Der Bürgerverein St. Florian Auenheim 1991 e.V. (VR 300662) mit Sitz in Bergheim hat auf seiner Mitgliederversammlung vom 24. Oktober 2018 seine Auflösung beschlossen.

Wir, Herr Ralf Czense, Lourther Weg 7, 50129 Bergheim, sowie Frau Irmgard Schallnat, Gillbachstraße 7, 50129 Bergheim, sind zu Liquidatoren bestellt.

Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 336

**381. Berichtigung zum Amtsblatt für
den Regierungsbezirk Köln Nr. 34/2019
Amtlicher Teil, B, lfde. Nr. 427, S. 302 ff.**

Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Burgauer Wald“ im Kreis Düren vom 14. August 2019 wird auf Seite 304 wie folgt redaktionell berichtigt:

In § 5 Absatz 2 Nr. 1 e) und f) wird jeweils die Nr. „20“ durch die Nr. „19“ ersetzt.

Köln, den 15. Juli 2020

Bezirksregierung Köln
– Höhere Naturschutzbehörde –
Az. 51.1.1-DN/Burgauer Wald

Im Auftrag
gez. L e ß e n i c h

ABl. Reg. K 2020, S. 336

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Eintrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.